

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Genderkingen

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Genderkingen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einen Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr i. S. von § 5 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entsteht die Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühr entsteht auch bei vorübergehender Abwesenheit. Die volle monatliche Gebühr entsteht auch dann, wenn die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsanfang erfolgt. Ist ein Kind länger als 1 Monat zusammenhängend krank, so entsteht die Gebührenschuld für die vollen Monate nicht, für die dies durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist.
- (2) Die Gebühr wird jeweils mit dem Entstehen fällig.
- (3) Die Gebühr ist am 5. eines jeden Monats, bei späterem Entstehen am letzten Werktag des Monats, zu entrichten.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Alter des Kindes und der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat wird ab Beginn des Monats, in den der 3. Geburtstag fällt, folgende Gebühr erhoben:
- | | |
|---|---------|
| a) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 3 bis 4 Stunden | 45,00 € |
| b) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden | 54,00 € |
| c) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden | 62,00 € |
| d) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden | 70,00 € |
- (2) Für jeden angefangenen Monat wird bis zum Monat vor dem 3. Geburtstag folgende Gebühr erhoben:
- | | |
|---|---------|
| a) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 1 bis 2 Stunden | 35,00 € |
| b) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 2 bis 3 Stunden | 52,00 € |
| c) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 3 bis 4 Stunden | 67,00 € |
| d) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 4 bis 5 Stunden | 81,00 € |

- | | |
|---|----------|
| e) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 5 bis 6 Stunden | 93,00 € |
| f) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 6 bis 7 Stunden | 105,00 € |
- (3) Für Schulkinder werden für jeden angefangenen Monat folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|---------|
| a) 1 Besuchstag pro Woche (2 Stunden) | 9,00 € |
| b) 2 Besuchstage pro Woche (4 Stunden) | 15,00 € |
| c) durchschnittliche tägliche Buchungszeit mehr als 1 bis 2 Stunden, entspricht
3 oder mehr Besuchstage pro Woche | 21,00 € |
- (4) Besuchen Kinder, die nicht zum regelmäßigen Kindergartenbesuch angemeldet sind, die Einrichtung, so ist für jeden Tag der Aufnahme
- | | |
|---|--|
| a) bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eine Gebühr von 8 € bei einer Besuchszeit bis zu 5 Stunden und eine Gebühr von 10 € bei einer Besuchszeit von mehr als 5 Stunden, | |
| b) ab der Vollendung des 3. Lebensjahres eine Gebühr von 4 € bei einer Besuchszeit bis zu 5 Stunden und eine Gebühr von 5 € bei einer Besuchszeit von mehr als 5 Stunden | |
- zu entrichten.
- (5) Ein Spielgeld wird nicht erhoben.
- (6) Der Monat August bleibt gebührenfrei.

§ 6 Gebührenermäßigung

Besuchen zwei Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 – 2 für das zweite Kind um 6 € ermäßigt. Besuchen drei oder mehr Kinder aus einer Familie die Kindertageseinrichtung, so entfällt die Gebühr nach § 5 Abs. 1 – 2 für das dritte und jedes weitere Kind. Schulkinder werden bei der Berechnung der Ermäßigung nicht berücksichtigt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Genderkingen vom 07. Januar 2003 außer Kraft.

Genderkingen, 24. August 2010
Gemeinde Genderkingen

i. V.

Bernhard Schellenberger
2. Bürgermeister